

Beitragsordnung

In der Fassung des Beschlusses der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.09.2024 und gültig ab dem 01.01.2025

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder. Sie kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres.
3. Bei Beitritt zum Verein während des Jahres gilt Folgendes:
 - a) Bei einem Beitritt in der ersten Jahreshälfte wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
 - b) Bei einem Beitritt in der zweiten Jahreshälfte wird der hälftige Mitgliedsbeitrag fällig.
 - c) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

Folgende Jahresbeiträge werden erhoben:

 Schüler:innen, Auszubildende, Student:innen, Rentner:innen	20,00 €
 Einzelmitglieder (natürliche Personen)	40,00 €
 Verbände und andere gemeinnützige Organisationen mit weniger als 10 Mitarbeiter:innen	70,00 €
 institutionelle Mitglieder (juristische Personen), sowie Verbände, Behörden und andere gemeinnützige Organisationen mit mehr als 10 Mitarbeiter:innen	350,00 €